Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 35 (S. 258)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates über Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.02.1934

[S. 258] Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Polizeidirektion und gestützt auf § 24, Ziffer 9, des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899,

beschließt:

I. Selbstschutz- und Angriffsformationen politischer Parteien und ähnlicher Gruppen sind verboten.

II. Bei Nacht sind politische Umzüge und politische Versammlungen im Freien verboten. Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen.

III. Bei Übertretungen dieser Vorschriften werden Veranstalter und Teilnehmer mit Polizeibuße bis auf Fr. 500.– bestraft, wenn nicht ein Vergehen im Sinne der Strafgesetze vorliegt. Fehlbare Ausländer sind auszuweisen. Ausrüstungen, Waffen und Munition sind zu konfiszieren und dem kantonalen Polizeikommando abzuliefern.

IV. Dieser Beschluß tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 8. Februar 1934.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Pfister.	Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016